

Ziele & Aufgaben

Dienstag, 5. Juni 2007

Letzte Aktualisierung Freitag, 28. September 2012

Die Zielsetzungen des UDAV sind klar und unmissverständlich in der offen gelegten Verbandssatzung definiert und sind für jedermann nachzulesen. Der UAVD tritt für die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Interessenvertreter in Deutschland ein. Der UAVD vertritt ausschließlich die Interessen der Automaten-Aufsteller und zwar unabhängig von den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Automaten-Hersteller und -Händler insbesondere derer angeschlossenen Verbände.

Die 7 UAVD-Glücksspielgebote des Spielerschutzes:

1. Gebot: Sofortiges Verbot der Ferneinstellung via Netzanbindung sowie die Vernetzung und jegliche Art des Datentransfers aus Glücksspielgeräten zu nicht zugelassenen "Zusatzgeräten". - Nur durch solch ein absolutes Verbot kann eine unkontrollierbare Fernsteuerung von Glücksspielgeräten technisch - im Ansatz - ausgeschlossen werden und ist ansatzweise für den Vollzug kontrollierbar.
2. Gebot: Bauartüberprüfung der Glücksspielgeräte vor der Erstinbetriebnahme. Zurzeit erfolgt die erstmalige Überprüfung der Bauartkonformität (Geräte-TÜV) der Glücksspielgeräte nach Ablauf von 24 Monaten. Ob das Gerät bei der Auslieferung tatsächlich der Bauartzulassung entsprochen hat, wird nicht überprüft. Durch ein Austausch der Geräte kurz vor dem fälligen "TÜV-Termin" kann verhindert werden, dass illegale Geräte entdeckt werden.
3. Gebot: Pro Gerätebauart nur eine zugelassene Programmversion. Sollte es der Gerätehersteller aus welchen Gründen auch immer für notwendig halten, innerhalb einer Bauart eine neue Programmversion in den Handel bringen zu müssen, ist die Zulassung der alten Programmversion mit einer Übergangsfrist von max. 4 Wochen von der PTB zu widerrufen. - Der Rückruf muss unter Fristsetzung entsprechend veröffentlicht werden.
4. Gebot: Verbot der werksseitig programmierten und von der PTB zugelassenen Zwangsabschaltung der Glücksspielgeräte. Nur so ist eine evtl. Beweismittelvernichtung im Falle von illegalen Bauartveränderungen und eine Beweissicherung möglich.
5. Gebot: Einsatz einer bundesweiten Glücksspielaufsicht mit besonderen Kompetenzen. Diese Glücksspielaufsicht

sollte aus Mitarbeitern des Finanzministeriums, Wirtschaftsministerium, Justizministerium, Innenministerium, Staatskanzlei, Ordnungsamt, Steuerverwaltung und Polizei personell bestückt sein und zwar im Rahmen einer Ausschreibung, nach Eignung, Neigung und Befähigung. Jede Nebentätigkeit muss geprüft und veröffentlicht werden, um eine Interessenkollision auszuschließen. Kosten: Da die bisherigen steuerfreien Umsätze aus dem illegalen Glücksspiel dann dem steuerpflichtigen legalen Glücksspiel zufließen, wird sich die Glücksspielaufsicht durch ihre Aufgabenstellung über die Steuermehreinnahmen kurz- bzw. mittelfristig selbst finanzieren.

6. Gebot: Keine öffentlichen Auftritte der Prüfbeamten und/oder politischen Entscheidungsträger in Verbindung mit Geräte-Herstellern, -Händlern und -Aufstellern bzw. deren Verbände. Kein Bediensteter der Glücksspielaufsicht, der PTB und/oder politischen Entscheidungsträger sollte private/halbberufliche Interviews oder Vorträge z.B. in "Zeitschriften" oder bei Verbänden halten. - Wenn etwas zu sagen ist, sollte dies über die jeweiligen Pressestellen veröffentlicht werden. Gespräche sind innerhalb der Behörde durchzuführen zu protokollieren und zu veröffentlichen.

7. Gebot: Änderung des § 284 StGB durch die Aufnahme des Versuchstatbestands. Auch sollte bereits der Handel mit nicht zugelassenen Glücksspielgeräten unter Strafe gestellt werden.